

Az.: 1 RA 131/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 8. Oktober 1958
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Juni 1957 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Rechtsstreit dagegen, daß ihr die Versicherungsanstalt Berlin vom Oktober 1950 an eine Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt hat. Mit der Klage verlangt sie, die ihrer Meinung nach vorzeitige und unrechtmäßige Berentung rückgängig zu machen bzw. die Nichtigkeit des Rentenbescheides vom 16. April 1951 festzustellen, hilfsweise, diesen Bescheid aufzuheben.

- 2 -



- 2 -

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht Berlin hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 7. Juni 1957 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin.

Nach dem Gesetz (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) hat das Bundessozialgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist. Nur wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, kann das angefochtene Urteil sachlich nachgeprüft werden.

Die Revision der Klägerin ist zwar in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und rechtzeitig begründet worden (§ 164 Abs. 1 SGG), sie ist jedoch nicht statthaft. In dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts ist die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden. Hieran ist das Bundessozialgericht gebunden (BSGE. 2 S. 81 ff.). Die Revision wäre daher nur statthaft, wenn die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der richtigen Weise und mit Erfolg rügen könnte (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG, BSGE. 1 S. 150). Dies ist nicht der Fall.

Die Klägerin macht zunächst geltend, der Rentenbescheid vom 16. April 1951 sei ihr nicht zugestellt und die Anfechtungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden. Das Landessozialgericht hätte deshalb die von ihr erhobene Anfechtungsklage nicht als verspätet ansehen dürfen, sondern hierüber sachlich entscheiden müssen. Damit rügt die Klägerin gleichzeitig, der Verwaltungsakt, der den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildet, sei wegen eines Fehlers bei der Bekanntgabe nicht wirksam geworden. Ihre Rüge betrifft sonach einen Mangel in den Grundlagen des Verfahrens, der geeignet ist, auch noch in der Berufungsinstanz fortzuwirken. Eine solche Rüge erfüllt an sich die Voraussetzungen, die das Gesetz an die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels nach § 164 Abs. 2 SGG stellt. Indessen liegt der gerügte Verfahrensverstoß tatsächlich nicht vor; der Rentenbescheid ist dem damaligen Pfleger der Klägerin - mit Wirkung auch für sie - ordnungsgemäß zugestellt worden. Richtig ist zwar, daß die Anordnung der Pflegschaft über die Klägerin deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

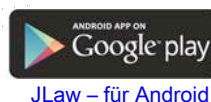
- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Geschäftsfähigkeit nicht berührt hat, eine Entscheidung hierüber war mit der Bestellung des Pflegers nicht verbunden. Der Pfleger war jedoch innerhalb der ihm vom Vormundschaftsgericht zugewiesenen Grenzen zur Vertretung der Klägerin befugt. War diese zur Zeit der Bewilligung der Rente geschäftsunfähig - wie dies von den Ärzten Dr. Sch.XX und Dr. B.XXX angenommen wurde -, so hatte der Pfleger innerhalb seines Aufgabenkreises die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Klägerin. Der Rentenbescheid konnte nur ihm zugestellt werden, eine Zustellung an die Klägerin wäre schon aus Gründen ihrer Geschäftsunfähigkeit unwirksam gewesen und hätte die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt (BSGE. 3 S. 192). War die Klägerin hingegen - wie sie geltend macht - damals geschäftsfähig, so nahm der Pfleger, soweit ihm der Abschluß von Geschäften für sie übertragen war, die Stellung eines staatlich bestellten Bevollmächtigten ein (vgl. RGZ. 52 S. 224, 145 S. 288, Recht 1929 S. 1520, KG. in HRR. 1929 Nr. 1651; Ermann Anm. 4 in der Einleitung vor § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB; Palandt Anm. 1 in der Einführung vor § 1909 und Anm. 4 zu § 1910 BGB). Für die Wirksamkeit der Zustellung des Rentenbescheides vom 16. April 1951 kommt es also nicht darauf an, ob die Klägerin damals geschäftsfähig war oder nicht, sondern allein darauf, ob der Pfleger, als er die Gewährung der Rente für die Klägerin betrieb, im Rahmen seiner Aufgaben gehandelt hat. Dies ist aber zu bejahen. Die Beantragung der Rente aus der Angestelltenversicherung gehörte zu den vermögensrechtlichen Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung für die Klägerin die Pflegschaft nach § 1910 BGB angeordnet worden war. Insoweit durfte der Pfleger kraft des ihm vom Vormundschaftsgericht übertragenen Amtes (RGZ. 151 S. 62) für die Klägerin handeln und diese vertreten. Einer Vollmacht der Klägerin bedurfte er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie geschäftsfähig war. Mitteilungen, die den Rentenanspruch der Klägerin betrafen, konnte der Versicherungsträger an den Pfleger als den staatlich bestellten Bevollmächtigten der Klägerin oder an diese selbst richten, falls sie geschäftsfähig war. Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzten, konnten aber nur dem Pfleger gegenüber wirksam vorgenommen



- 4 -

men werden. Von der Entgegennahme solcher Zustellungen war die Klägerin, solange der Pfleger für sie tätig wurde, ebenso ausgeschlossen wie von Prozeßhandlungen in einem etwaigen Rechtsstreit, in dem sie durch den Pfleger vertreten wurde (§ 53 der Zivilprozeßordnung - ZPO -; § 71 Abs. 6 SGG). Die Zustellung des Rentenbescheides vom 16. April 1951 an den Pfleger hatte sonach die gesetzliche Folge, daß dadurch - auch für die Klägerin - die Rechtsmittelfrist in § 80 des Gesetzes zur Anpassung des Sozialversicherungsrechts in Berlin (SVAG) vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) in Lauf gesetzt wurde. Innerhalb dieser Frist ist der Bescheid nicht angefochten worden, er ist deshalb rechtskräftig geworden (§ 78 Abs. 3 des Berliner SVAG). Die Anfechtungsklage der Klägerin ist daher vom Landessozialgericht mit Recht als verspätet angesehen worden.

Im übrigen hat das Landessozialgericht angenommen, der Versicherungsträger habe bei der Entscheidung über den Rentenantrag sich nur von dem Bestehen der Pflegschaft zu überzeugen brauchen und nicht auch deren Rechtmäßigkeit nachprüfen müssen. Von diesem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hat auch das Revisionsgericht bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren des Landessozialgerichts an Mängeln leidet, auszugehen (BSGE. 2 S. 84). Danach kam es aber für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf an, welche Umstände zu der Anordnung der Pflegschaft über die Klägerin geführt haben. Das Landessozialgericht brauchte den Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht weiter aufzuklären, insbesondere war es nicht gehalten, zu diesem Zweck den Obermedizinalrat Dr. Sch.XX zu hören. Wenn das Landessozialgericht dem hierauf gerichteten Antrag der Klägerin nicht entsprochen und von der Vernehmung des genannten Arztes zur Sache abgesehen hat, so hat es damit seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht verletzt; ein Verstoß gegen die Vorschriften in den §§ 103, 106 SGG liegt nicht vor.

In der Nichtanhörung des Dr. Sch.XX kann auch kein Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts nach § 109 SGG erblickt werden. Wohl hat die Klägerin im Verfahren vor dem Landessozial-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gericht ausdrücklich beantragt, diesen Arzt darüber zu hören, auf Grund welcher Wahrnehmungen und Krankheitsbefunde er sie im Jahre 1951 als geisteskrank und erwerbsunfähig bezeichnet habe. Dieser Antrag erfüllt aber nicht die Voraussetzungen des § 109 SGG. Diese Vorschrift betrifft - wie auch schon die frühere Vorschrift in § 1681 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - nach ihrem Wortlaut und Sinn die gutachtliche Anhörung eines Arztes. Dieser soll dem Gericht als Gutachter, d.h. als Sachverständiger zur Verfügung stehen. Als solcher hat er die Aufgabe, dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze aus seinem Fachgebiet mitzuteilen, mittels derer das Gericht die für die Beurteilung des Sachverhalts nötigen Schlüsse ziehen kann oder solche Schlüsse auf Grund seiner besonderen Sachkunde selbst zu ziehen und damit dem Gericht die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts zu ermöglichen (vgl. Baumbach-Lauterbach, Übersicht Nr. 1 vor § 402 ZPO). Es muß sich demnach um die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens im Sinne der §§ 402 bis 413 ZPO (§ 118 SGG) handeln. Der Antrag der Klägerin, Dr. Sch.XX über die Vorgänge bei der Anordnung der Pflegschaft zu hören, bezweckte dagegen, einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt aufzuklären, an dem dieser Arzt maßgeblich mitgewirkt hat und über den er auf Grund seiner ärztlichen Sachkunde Aufschluß zu geben vermag. Er ist von der Klägerin nicht als Sachverständiger, sondern als sogenannter sachverständiger Zeuge benannt worden. Auf ihn finden nach § 414 ZPO (§ 118 SGG) die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung. Der Antrag, einen bestimmten Arzt als sachverständigen Zeugen zu hören, fällt aber nicht unter § 109 SGG; es bedeutet daher keinen Verstoß gegen diese Vorschrift, wenn das Gericht dem Antrag auf Anhörung einer solchen Auskunftsperson nicht stattgibt.

Soweit die Klägerin die Schlußfolgerungen bemängelt, die im angefochtenen Urteil aus der Weigerung der Klägerin, sich erneut ärztlich untersuchen zu lassen, gezogen sind, greift sie die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts an. Diese betrifft aber nicht den Gang des Verfahrens, sondern den Inhalt der getroffenen Entscheidung (BSGE. 2 S. 236). Auch insoweit ist daher ein Verfahrensverstoß nicht ersichtlich.



- 6 -

Da die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, ist ihre Revision nicht statthaft, sie muß daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)